

UNIVERSITÄT SALZBURG
Fachbereich Öffentliches Recht,
Völker- und Europarecht

Senior Scientist
Mag. Dr. Heike RANDL

Kapitelgasse 5-7
A-5010 Salzburg

Tel.: +43 (0) 662 8044-3600
Fax: + 43 (0) 662 8044-3629
www.uni-salzburg.at
Heike.Randl@sbg.ac.at

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien
per E-Mail: legvet@bmfgf.gv.at

zur Kenntnis:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
post@bmi.gv.at
zollinfo@bmf.gv.at

Salzburg, am 16. Jänner 2017

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird (280/ME 25. GP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die aktuell in Begutachtung befindlichen Entwürfe für Novellen zum Tierschutzgesetz (TSchG) sowie zur 1. Tierhaltungsverordnung nehme ich binnen offener Frist wie folgt Stellung:

**Zu § 5 Abs 3 Z 5 idF der Z 8 des Novellenentwurfes zum TSchG
(Ausnahme für Diensthunde):**

Die geplante Bestimmung sieht vor, dass Maßnahmen bei Einsätzen von Diensthunden der Sicherheitsexekutive oder des Bundesheeres, die im Einklang mit dem Waffengebrauchsgesetz (WaffGG) oder dem Militärbefugnisgesetz (MBG) oder der für solche Einsätze erforderlichen Ausbildung stehen, nicht gegen das Verbot gemäß § 5 Abs 1 TSchG idGf, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen, verstoßen.

Den Erläuterungen zufolge soll diese Ausnahmebestimmung vom Tierquälereitatsbestand der Klarstellung dienen (vgl EB 1 und 2 sowie Vorblatt 1).

Nun wirft die in Begutachtung stehende Bestimmung aber bereits auf den ersten Blick und erst recht bei näherer Betrachtung mehr Fragen auf, als sie tatsächlich klarzustellen vermag. Dabei fällt auf, dass sich nicht einmal die zu dieser Bestimmung ohnehin sehr spärlichen oa Erläuterungen eines einheitlichen und präzisen Wortlautes bedienen.

Sowohl die Bestimmungen des WaffGG als auch des MBG liefern zweifellos Ermächtigungsnormen, die tierschutz einschränkende Maßnahmen iSd § 5 Abs 1 TSchG rechtfertigen können. Sie unterliegen ihrerseits aber dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und sind als Ausnahme von der Regel restriktiv auszulegen. Verhältnismäßigkeit bedeutet bekanntlich, dass das eingesetzte Mittel zur konkreten Zielerreichung geeignet, erforderlich (dh das gelindeste Mittel) und in Relation zur Beeinträchtigung des konkret betroffenen Tieres angemessen sein muss. Eine Bestimmung, die pauschal Maßnahmen

iSd WaffGG bzw des MBG vom Tierquälereiverbot ausnimmt und sich dabei in den Erläuterungen lapidar auf eine bloße Klarstellung beruft, wird dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht gerecht und ist eindeutig überschießend. Mindestens ebenso schwer wiegt ihre mangelnde Bestimmtheit, insbesondere im Hinblick auf die Wortfolge „der für solche Einsätze erforderlichen Ausbildung“. Was ist in diesem Zusammenhang eine „erforderliche“ Ausbildung? Die geplante Bestimmung soll eine Ausnahme zu einem (iVm § 38 TSchG) verwaltungsstrafrechtlich zu ahndenden Delikt darstellen. Es dürfen an dieser Stelle das Bestimmtheitsgebot nach Art 18 B-VG sowie speziell jenes für Strafnormen gemäß Art 7 EMRK in Erinnerung gerufen werden.

Als sehr problematisch stellt sich in dieser Hinsicht auch das Verhältnis der geplanten Bestimmung zu den Sonderstraftatbeständen des § 5 Abs 2 TSchG sowie zur Spezialausnahmebestimmung bezüglich Korallenhalsbändern gemäß § 5 Abs 3 Z 4 iVm Abs 4 TSchG dar. Alleine die Ausnahmeregelungen zu den Korallenhalsbändern werfen bereits in ihrer geltenden Fassung – im Verein mit der aufgrund von § 5 Abs 5 leg cit ergangenen Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl II 494/2004, Diensthunde-AusbV) – eine Vielzahl an juristischen und praktischen Fragen auf.

Hinzu kommt, dass – ebenso wie bereits im Hinblick auf die geltenden Fassungen von TSchG und Diensthunde-AusbV – nun auch im gegenständlichen Novellenentwurf lediglich die Diensthunde der Sicherheitsexekutive sowie des Bundesheeres, nicht aber jene der Zollverwaltung trotz deren Zwangsbefugnisse gemäß § 14 Abs 2 Zollrechts-Durchführungsgesetz idGF Berücksichtigung finden, was sich anhand der Erläuterungen und bei einer systematisch-grammatikalischen Zusammenschau bestätigt. An dieser Stelle sei vermerkt, dass bereits die aktuelle Rechtslage im TSchG und der auf Grundlage und zeitgleich mit der Stammfassung des TSchG ergangenen Diensthunde-AusbV, welche ihren Diensthundebegriff auf Hunde einschränkt, die im Eigentum des Bundesministeriums für Inneres (BMI) bzw des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport stehen, ein Gleichheitsproblem hinsichtlich von Hunden, die zivilrechtlich dem Bundesministerium für Finanzen zuzuordnen sind, aufwirft.

Damit im Zusammenhang steht ein weiterer Problembereich, nämlich jener bezüglich des Verhältnisses der Verordnungsermächtigungen in § 5 Abs 5 und § 24 Abs 3 TSchG zueinander bzw des Verhältnisses der aktuell geltenden Diensthunde-AusbV zur Verordnung über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (Hunde-AusbV, BGBl II 56/2012). Alleine aus diesen nicht aufeinander abgestimmten Regelungen resultiert die wesentliche Frage, welche Ausbildungsmaßnahmen und -mittel für Hunde öffentlicher Dienststellen tierschutzrechtlich zulässig bzw unzulässig sind. Mit der nun in Begutachtung stehenden Bestimmung werden diese Unklarheiten und rechtstechnischen Ungenauigkeiten prolongiert und weiter verschärft.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass im Jahr 2016 im Rahmen des Sicherheitsforschungsförderungsprogramms **KIRAS**, welches der Verantwortung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie unterliegt, ein **interdisziplinäres Projekt zum Thema „Lob versus Strafe. Neue Wege in der Polizeihundeausbildung“** durchgeführt wurde. Innerhalb dieses Projekts wurden in einer umfangreichen, **gemeinschaftlichen Rechtsanalyse des BMI und der Universität Salzburg (Fachbereich Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht)** die **rechtlichen Rahmenbedingungen des österreichischen Polizeidiensthundewesens einer tiefgreifenden Prüfung unterzogen**. Neben den

menschen-, sicherheits- und haftungsrechtlichen Fragestellungen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, bilden die tierschutzrechtlichen Aspekte den Schwerpunkt dieser Untersuchung. An dieser Stelle wird auf dieses, den verantwortlichen Stellen beim BMI vorliegende Rechtsgutachten verwiesen (vgl. *Maier/Randl/Sixtl*, AP 5 Rechtliche Rahmenbedingungen. Abschlussbericht [Oktober 2016]).

Es bleibt festzuhalten, dass die Regelung tierschutzkonformer Ausbildung von Tieren alleine eine Angelegenheit des Tierschutzes ist und weder anderen Kompetenzzuordnungen noch der subjektiven Beurteilung des/der einzelnen Rechtsunterworfenen unterliegt. Regelungen wie die hier in Betracht gezogenen, die zu ihrer rechtmäßigen Anwendung eingehender juristischer Interpretation bedürfen, werden weder dem Rechtsschutzbedürfnis von Diensthundeführern/-innen bzw. Diensthunde(führer)ausbilden/-innen gerecht, noch dienen sie den Zielsetzungen des Tierschutzes.

In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf (EB 1 und Vorblatt 1) wird auf die Weiterentwicklung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Themas „Tierschutz“ seit Inkrafttreten des TSchG am 1.1.2005 hingewiesen und diese als Begründung für die Anpassung des TSchG herangezogen. Dieser gesellschaftliche Wertewandel spiegelt sich ua auch in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Tierschutzrecht sowie im am 12.7.2013 in Kraft getretenen Staatsziel Tierschutz wider. Die geplante Bestimmung § 5 Abs 3 Z 5 idF der Z 8 des Novellenentwurfes zum TSchG trägt diesem Ansatz nicht Rechnung und ist aus den og Gründen von ihrer Erlassung Abstand zu nehmen. Demgegenüber wird iSd obigen Ausführungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Rahmen der erwähnten KIRAS-Studie erstellten Rechtsanalyse eine Anpassung der bestehenden Regelungen bezüglich von Diensthunden öffentlicher Dienststellen im TSchG und in der Diensthunde-AusbV, gegebenenfalls auch eine Anpassung der Hunde-AusbV, dringend empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heike Randl